

Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Rubigen

vom 02. Juni 2015 (Stand 01.01.2018)

Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 6 Gebührenreglement, beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Einwohnergemeinde Rubigen bemisst die Gebühren nach Aufwand, sofern nicht eine Pauschalgebühr festgelegt ist.

² Vorbehalten bleibt die Erhebung von Gebühren nach besonderen Gemeindeerlassen oder nach direkt anwendbaren Vorschriften des übergeordneten Rechts.

2. Gebühren

2.1. Auslagen

Art. 2 Auslagen

¹ Als Auslagen im Sinne von Artikel 5 des Gebührenreglements gelten insbesondere

- a) Porti und Kosten der Telekommunikation, sofern sie erheblich sind;
- b) Reise- und Transportkosten, insbesondere Auslagen für Fahrzeuge, die im Zusammenhang mit gebührenpflichtigen Verrichtungen verwendet werden;
- c) Honorare für Experten, Zeugnisse und Übersetzungen;
- d) Kosten für Bestätigungen, Bescheinigungen, Fotokopien und andere Unterlagen von Dritten;
- e) Weitere Kosten für Arbeiten, die durch Dritte ausgeführt und in Rechnung gestellt werden.

² Ist in den Tarifen nichts anderes bestimmt, werden die tatsächlichen Kosten verrechnet.

³ Die Auslagen nach Absatz 1 werden in Rechnung gestellt, auch wenn sie in den Tarifen nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Art. 3 Mehrwertsteuer

Für allfällige mehrwertsteuerpflichtige Leistungen ist die Mehrwertsteuer zusätzlich zu den Gebühren geschuldet, sofern der Tarif keine spezielle Regelung vorsieht.

2.2. Aufwandgebühren

Art. 4 Gebührenbereiche

Gebühren nach Aufwand werden insbesondere in folgenden Bereichen erhoben:

- Personen-, Familien- und Erbrecht
- Gemeindepolizeiwesen
- Baubewilligungsverfahren / Baukontrolle
- Datenschutz
- Nachforschungen



- Dienstleistungen der Gemeindebetriebe

Art. 5 Stundenansatz

Wo die Gebühren nach Aufwand bemessen werden, beträgt der Stundenansatz pro Person

- | | | |
|---|-----|--------|
| a) Mitarbeiter mit höherer Fachausbildung | CHF | 110.00 |
| b) Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung,
Aussendienstmitarbeiter und
sonstige Beauftragte | CHF | 70.00 |
| c) Lernende | CHF | 30.00 |

Art. 6 Fotokopien, Ausdrücke und Etiketten

¹ Kopien und Ausdrücke sind grundsätzlich gratis, sofern sie einen Bezug zur öffentlichen Aufgabenerfüllung haben und den Betrag von CHF 10.00 nicht übersteigen.

² Sonstige Kopien werden wie folgt verrechnet:

- | | | |
|--------------|-----|------|
| a) A4 mono | CHF | 0.10 |
| b) A4 farbig | CHF | 0.15 |
| c) A3 mono | CHF | 0.15 |
| d) A3 farbig | CHF | 0.20 |
| e) Etiketten | CHF | 1.00 |

³ Zusätzliche Arbeiten werden nach Aufwand verrechnet.

Art. 7 Fahrzeuge

Für Fahrzeuge werden folgende Gebühren verrechnet:

- | | | |
|--|-----|-------|
| a) Privatfahrzeuge, pro km | CHF | 0.60 |
| b) Gemeindefahrzeug Isuzu, pro km | CHF | 0.60 |
| c) Gemeindefahrzeug Holder, pro Betriebsstunde | CHF | 40.00 |
| d) Wischmaschine, pro Betriebsstunde | CHF | 50.00 |
| e) Gemeindefahrzeug Aebi, pro Betriebsstunde | CHF | 50.00 |

2.3. Pauschalgebühren

Art. 8 Gemeindepolizeiwesen

Im Bereich Gemeindepolizeiwesen werden folgende Pauschalgebühren verrechnet:

- | | | |
|--|-----|--------|
| a) Stellungnahme zur Erstellung einer
Einzelbewilligung für Gastgewerbe und
Handel mit alkoholischen Getränken | CHF | 10.00 |
| b) Stellungnahme zum Gesuch um eine Lotto,
Lotterie, oder Tombola-Bewilligung | CHF | 10.00 |
| c) Herausgabe von Fundgegenständen | CHF | 10.00 |
| d) Adressauskünfte | CHF | 5.00 |
| e) Einbürgerungstest | CHF | 300.00 |

Art. 9 Inanspruchnahme öffentlichen Grundes

¹ Für die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund werden folgende Gebühren verrechnet:

- | | | |
|--|-----|-------|
| a) Erteilung der Bewilligung inklusive 10 m ² Fläche
für einen Tag | CHF | 40.00 |
|--|-----|-------|

- | | | |
|--|-----|------|
| b) Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag bei befestigtem Boden (Strassen, Plätze, etc.) | CHF | 0.50 |
| c) Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag bei unbefestigtem Boden | CHF | 0.20 |

² Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 150.00.

³ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden sowie den Rubiger-Gewerbemarkt oder ähnlichen Veranstaltungen.

Art. 10 Drucksachen und sonstige Pauschalen

Folgende weiteren Pauschalgebühren werden verrechnet:

- | | | |
|-------------------------|-----|---------|
| a) Kopie Steuerregister | CHF | 150.00 |
| b) Ortsplan | CHF | 15.00 |
| c) Zonenplan | CHF | 20.00 |
| d) Baureglement | CHF | 5.00 |
| e) Mietvertrag | CHF | 4.00 |
| f) Tageskarte SBB | CHF | 45.00 * |

2.4. Benützungsgebühren

Art. 11 Grundsatz

¹ Keine Benützungsgebühren gemäss Artikel 12 – 16 werden erhoben bei nicht kommerzieller Benutzung durch einheimische Vereine gemäss Anhang I sowie durch die Reformierte Kirchgemeinde.

² Die Hälfte der Benützungsgebühren gemäss Artikel 12 – 16 werden erhoben bei Benutzung durch in der Gemeinde steuerrechtlich angemeldeten Privatpersonen sowie bei Benutzung durch einheimische Vereine und öffentliche oder subventionierte Institutionen für kostenpflichtige Kurse.

³ Bei Veranstaltungen zugunsten wohltätiger oder gemeinnütziger Zwecke oder in besonderen Fällen kann der Gemeinderat die Gebühren teilweise oder vollständig erlassen.

⁴ Dauerbenutzungen werden wie folgt verrechnet:

- | | |
|-------------|-----------------------------------|
| a) Quartal | 5 mal Betrag der Einzelbenützung |
| b) Semester | 9 mal Betrag der Einzelbenützung |
| c) Jahr | 16 mal Betrag der Einzelbenützung |

⁵ Abfallgebühren, Verluste, Schäden sowie sonstige Umtriebe werden in jedem Fall vollständig verrechnet.

Art. 12 Aula

¹ Für die Benützung der Aula werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|---|------------------|--------|
| a) Grundgebühr (1 Tag inklusive) | CHF | 400.00 |
| Weitere Halbtage, je | CHF | 150.00 |
| b) Kostenpflichtige Kurse, pro Stunde | CHF | 50.00 |
| c) Küche, Grundgebühr (1 Tag inklusive) | CHF | 50.00 |
| Weitere Halbtage, je | CHF | 20.00 |
| d) Abfallgebühren | effektive Kosten | |
| e) Verluste und Schäden | effektive Kosten | |
| f) Nachreinigung, pro Stunde | CHF | 70.00 |

² In den Benützungsgebühren gemäss Abs. 1 ist die Benutzung der in der Aula vorhandenen Einrichtungen (Tische, Stühle) sowie die Kosten für Strom, Wasser und Abwasser eingeschlossen.

Art. 13 Einrichtungen

¹ Für die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Mobile Kühlschränke, pro Tag / Kühlschrank	CHF	20.00
b) Festtischgarnituren, erster Tag / Garnitur	CHF	20.00
Weitere Tage, je	CHF	4.00
c) Elektroverteiler gross, erster Tag	CHF	200.00
Weitere Tage, je	CHF	40.00
d) Elektroverteiler klein, erster Tag	CHF	60.00
Weitere Tage, je	CHF	12.00
e) Audioanlage / Beamer, pro Tag	CHF	50.00
f) Mobile Verstärkeranlage, erster Tag	CHF	300.00
je weiterer Tag	CHF	100.00

Art. 14 Turnhalle

Für die Benutzung der Turnhalle inklusive Garderoben und Duschen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Grundgebühr inkl. 1 Stunde	CHF	50.00
jede weitere Stunde	CHF	20.00
b) Benützung nur Garderobe	CHF	30.00

Art. 15 Tagesschule

Für die Benutzung der Tagesschule werden folgende Gebühren erhoben:

a) Küche, Grundgebühr inkl. 1 Stunde	CHF	40.00
jede weitere Stunde	CHF	15.00
b) Essraum, Grundgebühr inkl. 1 Stunde	CHF	40.00
jede weitere Stunde	CHF	15.00

Art. 16 Sonstige Räumlichkeiten

¹ Für die Benutzung der übrigen Räumlichkeiten, etc. werden folgende Gebühren erhoben:

a) Schulräume, Grundgebühr inkl. 1 Stunde	CHF	40.00
jede weitere Stunde	CHF	15.00
b) Sonstige Räume, Grundgebühr inkl. 1 Stunde	CHF	30.00
jede weitere Stunde	CHF	10.00

2.5. Schul- und Gemeindebibliothek

Art. 17 Schul- und Gemeindebibliothek

¹ Die Schul- und Gemeindebibliothek erhebt folgende Gebühren:

a) Jahresabonnement	CHF	50.00
b) dibiBe Ebook-Abonnement	CHF	30.00
c) Mahngebühr 1. Mahnung	CHF	3.00
d) Mahngebühr 2. Mahnung	CHF	5.00
e) Mahngebühr 3. Mahnung	CHF	10.00

² Bei Verlust oder Beschädigung von Medien wird der Neupreis sowie eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von CHF 10.00 verrechnet.

³ Für Kinder und Jugendliche ist der Bezug von Büchern bis zur Beendigung des 18. Altersjahres kostenlos.

2.6. Hundetaxe

Art. 18 Hundetaxe

¹ Die Hundetaxe beträgt CHF 100.00 pro Jahr und Tier.

² Es wird keine Hundetaxe erhoben für

- a) Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung,
- b) Hunde, die sich zur Neuplatzierung vorübergehend in Tierheimen befinden,
- c) Hunde, für die im gleichen Jahr bereits in einer andern Gemeinde oder in einem andern Kanton eine Hundetaxe entrichtet worden,
- d) Diensthunde (z.B. Polizei/Militär) und einsatzfähige Rettungshunde,
- e) Hunde, die am Stichtag weniger als 3 Monate alt waren.

2.7. Aufgehoben *

Art. 19 Aufgehoben *

Art. 20 Aufgehoben *

2.8. Inkasso

Art. 21 Bezug der Gebühren

¹ Kleinbeträge bis Fr. 50.00 werden in bar oder mit Debit- oder Kreditkarten direkt am Schalter bezahlt.

² Für nicht direkt bezahlte Beträge wird Rechnung gestellt. Bei Kleinbeträgen bis CHF 50.00 wird eine Zusatzgebühr von CHF 5.00 und Versandkosten erhoben.

Art. 22 Säumnis

¹ Die Finanzverwaltung mahnt säumige Gebührenpflichtige.

² Die Finanzverwaltung erlässt für Gebühren und Auslagen, die bestritten oder trotz Mahnung nicht bezahlt werden, eine Verfügung.

3. Schlussbestimmung

Art. 23 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 2015 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden folgende Vorschriften aufgehoben:

- Gebührenverordnung vom 24. Juni 2008

Rubigen, 02. Juni 2015

Gemeinderat Rubigen
Renato Krähenbühl Roland Schüpbach
Präsident Sekretär

Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
02.06.2015	01.07.2015	Erlass	Erstfassung
08.12.2015	01.01.2016	Abschnitt 2.7 Artikel 19 + 20	Aufgehoben
08.12.2015	01.01.2016	Anhang I	Geändert
01.11.2016	01.01.2017	Artikel 10 f	Geändert
12.12.2017	01.01.2018	Anhang I	Geändert

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	24.11.2005	01.01.2006	Erstfassung
Artikel 10 f	01.11.2016	01.01.2017	Geändert
Abschnitt 2.7 Artikel 19 + 20	08.12.2015	01.01.2016	Aufgehoben
Anhang I	08.12.2015	01.01.2016	Geändert
Anhang I	12.12.2017	01.01.2018	Geändert

Anhang I

Als Rubiger-Verein gelten:

- Blaskapelle Kronjanka*
- Chor Rubigen
- Dada Disco Club Rubigen
- Damenturnverein Rubigen
- Eishockeyclub Rubigen
- Feuerwehrverein Rubigen
- Freizeit Pétanque-Club Rubigen
- Freizyt-Chörli Aaretal
- Fussballclub Bosna Bern
- Fussballclub Rubigen
- Landfrauenverein Trimstein und Umgebung
- Männerriege Rubigen
- Musikgesellschaft Rubigen
- Ortsverein PAN
- Pfadiabteilung Chutze
- QuitQat
- rubiGärn
- Samariterverein Rubigen
- Skiclub Rubigen
- Sportschützen Rubigen
- YB-Fanclub Rubigen
- Bürgerlich-Demokratische Partei Rubigen
- Evangelische Volkspartei Rubigen
- Freie Wähler Rubigen
- Freisinnig-Demokratische Partei Rubigen
- Sozialdemokratische Partei Rubigen